Zeitschrift: Unsere Heimat: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt

Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt

Band: 36 (1962)

Artikel: Das Freiamt und die Bundesverfassung von 1848

Autor: Müller, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1045987

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Freiamt und die Bundesverfassung von 1848

Von Dr. Hans Müller, Wohlen

Werner Näf hat in seinem Buche «Der schweizerische Sonderbundskrieg als Vorspiel der deutschen Revolution von 1848» (1) vermerkt: «Der Kampf um die liberale, demokratische Verfassung, um den festgefügten, nationalen Staat, füllte in der Schweiz die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts aus, wie er, in mannigfachen Erscheinungsformen, den Annalen fast aller europäischen Völker in dieser Epoche den Hauptinhalt gab. Liberales und nationales Streben kämpfte nebeneinander; kantonaler Sondergeist verband sich auf der Gegenseite mit reaktionären Klassen- und Standesinteressen. Die elementaren Bedürfnisse einer neuen Zeit einerseits, und die bewusste Erhaltungspolitik der grossen Mächte samt der Kirche anderseits, standen hier wie in Deutschland und anderswo hinter den Parteien.» Die Liberalen nun, und besonders im Aargau, fochten immer unentwegter für Rechtsgleichheit, Oeffentlichkeit der Staatsverwaltung, Press- und Religionsfreiheit, Niederlassungsfreiheit und Gewerbefreiheit und verlangten gebieterisch die Eindämmung der kirchlichen Macht. Man unterstützte mächtig das Schulwesen, das die grosse Masse des Volkes auch politisch für den wahren demokratischen Gedanken reif machen sollte. Der ganzen Entwicklung hemmend gegenüber stand der Bundesvertrag von 1815, der die Voraussetzung für eine derart unerfreuliche und die Eidgenossenschaft in schwere Krise stürzende Entwicklung schuf. Treffend bemerkte der Aargauer Heinrich Zschokke: «Der heutige neueidgenössische Bundesvertrag wie die neugebildeten Verfassungen der Kantone — wir alle waren Zeugen gingen in Eile erschaffen aus dem Drange augenblicklicher Not hervor, nicht als Ergebnis lehrreicher Erfahrungen und ruhiger Wertung von den Bedürfnissen des Volkes und des Zeitalters oder weiser Berücksichtigung der Zukunft. Der neue Schweizerbund gleicht daher weniger einer die höchsten und ewigen Interessen schweizerischer Nation umfangenden Verfassung, als vielmehr einem Waffenstillstands- und Friedensvertrag zwischen kantonalen Parteien, Regierungsgliedern, Klöstern und Familieninteressen». Das Volk, so formulierte er bezeichnend, habe

sich aus dem Pergamente der geächteten Mediationsakte einen Massstab für die gegenwärtige Ordnung der Dinge geschnitten und es gelte, sich zu den damals gewährten Rechten und Freiheiten zurückzufinden und auf jener Grundlage einen neuen und festen Bund zu bauen. «Nachdem es nun in den Jahren 1830 und 1831 gelungen war, die Regeneration in einer Mehrzahl der Kantone durchzuführen und die Verfassungen den Bedürfnissen und Anforderungen einer neuen Zeit entsprechend und auf liberaler, fortschrittlicher Grundlage aufzubauen, mussten jene Männer, die eine Erneuerung der Kantone seit je als blosse Voraussetzung und Vorstufe für die Neugestaltung und Regenerierung auch der Eidgenossenschaft betrachteten, auch in bezug auf dieses hohe und seit langem angestrebte Endziel die schönsten Hoffnungen hegen». (2) So wurde denn auch am 17. Juli 1832 auf der Tagsatzung beschlossen, den Bundesvertag von 1815 zu revidieren und eine Kommission von 15 Mitgliedern zu bestimmen. Es zeigte sich dabei, dass die regenerierten Kantone der Auffassung waren, dass eine kräftigere Zentralisation hervorgerufen werden sollte, um eine gehörige Stellung der Eidgenossenschaft dem Auslande gegenüber zu erreichen und die ungenügenden Verhältnisse im Innern des Bundes zu beseitigen, wie Verwirrung im Münz- und Zollwesen, unzureichende Festsetzung der Kompetenzen des Vororts und Hemmungen im innern Verkehr. Der nun vorgelegte und den Ständen überantwortete Entwurf einer «Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft» umfasste 120 Artikel und wollte «ein mittlerer Ausgleich zwischen den sich gegenüberstehenden zentralistischen und föderalistischen Bestrebungen sein und sich mit der Verwirklichung des Erreichbaren begnügen». Allein der Versuch sollte scheitern: den Radikalen ging er zu wenig weit und die Konservativen erblickten in ihm eine Gefahr für ihre Souveränität und ihren Glauben, weil die Klöster nicht mehr garantiert wurden. So blieb der alte Zustand mit dem alten Bundesvertrag, von dem Zschokke gesagt hat (3): «Es ist ein Bund ohne Bundesregierung, ohne Bundesgericht. Jener Vertrag, statt die Gesamtheit zu vereinen, scheidet sie; statt sie zu stärken, lähmt er sie . . . Man darf sogar bestimmt voraus verkünden, dass diesem gebrechlichen Bunde in nicht gar entfernter Zukunft naturnotwendig eine grosse Katastrophe bevorsteht, sei es, dass sie auf dem Wege der Gewalt oder des friedlichen Einverständnisses erscheine. Denn die Elemente der Zivilisation, welche hier zusammengepaart stehen, sind einander zu unverwandt, als dass sie aus den anhaltenden Gärungen, ohne neues Bindemittel, in ein ruhiges Verhältnis übergehen könnten. Die Industrie und Bildung der volksreichen Kantone können sich in ihren Fortschritten unmöglich durch den starren Eigensinn armer Hirtenländer hemmen und von der trägen Unwissenheit derselben auf immerwährende Zeit das Gesetz geben lassen.»

So war eine Erneuerung und Regeneration des Bundes nicht zu erwarten, bis einmal die Grundfesten des Schweizerhauses erschüttert und «kühne, aufopfernde Staatsmänner angesichts grösserer Gefahren das Steuerruder ergreifen» würden. (4) Auf der Tagsatzung trat immer wieder eine grosse Differenz in den Anschauungen zu Tage, so dass nicht einmal der Versuch einer partiellen Revision im Jahre 1840 durchschlug. Währenddem die Zentralisten, namentlich Aargau und Bern, immer wieder auf Stärkung der Zentralgewalt, auf dem Wege eines Verfassungsrates zu einem Nationalrat, hinarbeiteten, wollten die Innerorte auf der Tagsatzung überhaupt von einer Aenderung des Bundesvertrages nichts wissen. Mit Misstrauen betrachteten sie jeden diesbezüglichen Versuch, als beabsichtigten die grösseren Stände die kleineren auf dem Wege der Revision ihrer Selbständigkeit zu berauben. Mit dem Siebnerkonkordat, der Klosteraufhebung und der Jesuitenfrage wurden die politischen Dinge noch mit religiösen durchsetzt und die Spannung verschärft. «Der Unerschrockene Freiämter» ging mit dem Radikalismus scharf ins Gericht. In längeren Artikelserien bezeichnete er ihn als die Despotie der Aufklärung, seine Mittel seien schlechtweg verfehlt, sie seien nicht die Weisheit und die umfassende Liebe des christlichen Geistes; der Radikalismus sei hochmütig, darum beschränkt und gewalttätig. (5) 1841 schrieb er: «Der Radikalismus redet so viel von den Gebrechen des Bundes. Wer wollte leugnen, dass nicht manches darin besser zu machen wäre. Aber statt durch eine weise, gerechte Politik die Gemüter für Verbesserung des Bundes gewinnen zu wollen, zieht man vor, den Bund zu zertrümmern und rechtfertigt sich lieber durch tatsächliche Berufung auf die materielle Gewalt. Es scheint immer mehr, die Gewalt wolle sich zum Rechtsprinzip erheben. Wenn der alte Bund zerfetzt, durchlöchert, zertrümmert ist, so wird natürlich die Gewalt den neuen Bund bestellen wollen. Und wenn wir ihn anerkennen, so wird ihn die Gewalt, so bald es ihr gut dünkt, mit dem gleichen Rechte verletzen, mit welchem sie den alten niedergetreten hat»... Aber: «Der Radikalismus wird so oder anders unterliegen. Die Mittel, auf welche er sich vornehmlich stützt, die konfessionelle Waffe, wird uns auch aus der erbärmlichen

Lage, in der die Eidgenossenschaft sich befindet, heraushelfen». Und auch Bernhard Meyer hat als Gesandter von Luzern auf der Tagsatzung vom 19. Juli 1847 anlässlich der Behandlung der Sonderbundsfrage von jener «Macht» gesprochen, die es sich zur Aufgabe gestellt habe, «die Säulen des Staatssystems von Europa» zu zertrümmern und die sozialen Bande zu lösen. Das Separatbündnis sei deshalb nur ein Schutzbündnis gegen eine wirklich existierende revolutionäre Partei, die auf eine gewaltsame Umwälzung der bestehenden Föderativinstitutionen und auf die Einführung eines einheitlichen Staates hinarbeite. Nun, die freisinnigen Kantone arbeiteten tatsächlich an der Zerstörung des Bundesvertrages von 1815, um endlich auf der Bahn des Fortschrittes wandeln zu können, und das Seltsame trat ein, dass sie im Namen dieses selben Bundesvertrages dem Sonderbunde den Krieg ansagten. Aber ebenso sicher steht fest, dass der Sonderbund und die heilige Allianz, die sich immer auf der Bahn der Legalität, des Bundesvertrages von 1815, wähnten und der Tagsatzung das Recht der geringsten Aenderung des Bundesvertrages bestritten, eine politische und Gebietsrevolution im grössten Stile beabsichtigten. Die Bundesvertragsrevision musste aber kommen. In der Sitzung vom 16. August 1847 hat die Tagsatzung den seit 1831 schwebend erhaltenen und vom Aargau fort und fort unterstützten Grundsatz zeitgenössischer Bundesrevision endlich zur Verwirklichung gebracht. Eine Mehrheit von 13 Standesstimmen beschloss: «Die Angelegenheit der Revision des Bundesvertrages vom 7. August 1815 wird im allgemeinen einer besondern Kommission mit dem Auftrage überwiesen, Gutachten und Anträge auszuarbeiten. In dieser Kommission sollen sämtliche Kantone oder Kantonsteile, die zu einer Revision die Hand bieten wollen, vertreten sein. «Die Kommission setzte sich aus 14 Mitgliedern zusammen, wobei der Aargau durch Landammann Frey-Herosé vertreten war. Nach Auflösung des Sonderbundes schlossen sich die sieben Stände ebenfalls der Revision an, und nachdem auch Neuenburg infolge der Februarrevolution in Frankreich sich durch eine Volksbewegung von Preussen getrennt und als reinschweizerischer Kanton erklärt hatte, waren mit dem Hinzutritt von Neuenburg und Appenzell I.-Rh. sämtliche eidg. Stände in der Bundesrevisionskommission vertreten. Die Kommission nahm ihre Arbeit am 17. Februar 1848 auf. Die Mitglieder waren nicht an Instruktionen gebunden und die Sitzungen nicht öffentlich. Als Grundlage der Beratungen hatten Dr. Kern und Druey ein Schema entworfen, und in 31 Sitzungen wurde nun der Entwurf zwei-

mal durchberaten. Dabei stiessen die föderalistischen und zentralistischen Tendenzen hin und wieder aufeinander. Die einen wollten eine auf direkter Volkswahl beruhende Nationalversammlung, währenddem andere auf Antrag von James Fazy das Zweikammersystem verlangten. Frey-Herosé, der eine zahlreichere Vertretung der grösseren Kantone den kleineren gegenüber wünschte, konnte sich mit dem amerikanischen Vorbilde nicht befreunden. Der ganze Entwurf enthielt indessen eine erhöhte Zentralisation, die ein entschiedener Fortschritt war. Das Militärwesen wurde im Entwurf zentralisiert, ebenso das Post-, Zoll- und Münzwesen. Wichtig war die Bestimmung, dass das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und Staatsverträge einzugehen, dem Bunde zustehe. Ausdrücklich verboten wurde, dass keine Bündnisse und Verträge politischen Inhalts unter den Kantonen abgeschlossen werden dürften. Dazu wurde dem Bunde das Recht eingeräumt, bei Unruhen in den Kantonen von sich aus einzuschreiten. Dann wurden die Grundrechte der Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetze, die Pressefreiheit, die Vereinsfreiheit, das Petitionsrecht etc. ausgesprochen. Am 8. April waren die Beratungen der Revisionskommission beendigt, und der Entwurf wurde den Ständen zugestellt. Am 2. und 3. Mai nahm der Grosse Rat des Kantons Aargau dazu Stellung (6). Regierungsrat Wieland erstattete den Bericht der Prüfungs-Kommission. Die Mehrheit derselben — es waren Tanner, Siegfried und Jäger beantragten sofortige artikelweise Beratung, währenddem die Minderheit, vertreten durch die Regierungsräte Wieland und Waller, sofort durch die Gesandtschaft auf Niedersetzung eines eidg. Verfassungsrates hinwirken wollte. Seminardirektor Keller beantragte, den vorliegenden Entwurf diskussionslos und ohne Aenderung anzunehmen, weil bei einem Markten und Diskutieren die Hauptsache, das Grosse, verloren gehen könnte. Man habe ja das Revisionsrecht und könne später Dinge, die einem nicht passten, wieder ändern. Mit grosser Mehrheit wurde daraufhin die artikelweise Beratung des Bundesentwurfes beschlossen. Der Gesandtschaft wurde vor allem die Instruktion, als Richtschnur für die Teilnahme an der artikelweisen Beratung, mitgegeben: «Sie wird zu allen Abstimmungen mitwirken, welche den vom Stand Aargau von jeher vertretenen Grundsätzen einer volkstümlichen, die geistige und materielle Wohlfahrt des Schweizervolkes auf freisinnige Weise fördernden und einigenden Entwicklung der schweizerischen Bundesverhältnisse gemäss sein können, und dabei überall und in allen Punkten sich zur unerlässlichen Pflicht machen, darauf zu dringen, dass der Grundsatz des unverjährbaren Rechtes des Schweizervolkes auf angemessene Vertretung im Bunde zur Anwendung komme (7).» Auf der Tagsatzung im Mai fanden nun die endgültigen Besprechungen des Entwurfes statt. Aargau vertrat dabei mit Bern zusammen bezüglich des Hauptartikels 55 den Antrag: «Die oberste Gewalt des Bundes wird durch einen Nationalrat ausgeübt.» Allein mit 13 Stimmen wurde das Zweikammersystem sanktioniert. Die Zahl der Mitglieder des Bundesrates wurde auf 7 festgesetzt. Dann wurde aus finanziellen Gründen auf die vollständige Zentralisation des Militärwesens und auf die obligatorische Fassung des Hochschulartikels verzichtet. Am 27. Juni 1848 sprachen sich 13 Stände, Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Wallis, Genf, und Basel-Land für den Entwurf aus, jedoch mit Vorbehalt der Ratifikation der verfassungsmässigen Organe in ihren Kantonen. Die meisten übrigen Stände nahmen ihn ad referendum; die drei Urkantone, mit Appenzell I.-Rh., verwarfen ihn. Es wurde noch bestimmt, dass sich bis zum 1. September die Kantone über Annahme oder Nichtannahme des bereinigten Entwurfes aussprechen sollten.

In seinem Bericht an den Grossen Rat hat der Kleine Rat des Kantons Aargau den Entwurf «als einen im Ganzen genommenen des Beifalls der Nation würdigen, zur Annahme zu empfehlenden Fortschritt» bezeichnet (8). Die Beratungen des Grossen Rates fanden am 31. Juli 1848 statt. Am 28. Juli schrieb die Aargauer Zeitung (9): «Wahr ist es, dass der neue Bund auch von uns viel fordert, mehr vielleicht materiell als er uns direkt ersetzen wird. Seien wir aber billig und offen: hat dieselbe Eidgenossenschaft, der wir diese Opfer bringen sollen, uns nicht auch solche zu wiederholten Malen und unter schwierigen Umständen schon gebracht? Hat sie nicht, um nur in diesem Dezennium zu bleiben, in den Jahren 1841, 1843, und 1845 uns bewiesen, dass sie billige, ja schonende Rücksicht, selbst auf ihre eigenen Unkosten tragen könne? Kein echter Aargauer wird das leugnen! Indessen wird gerade eine festere Gestaltung des Bundes hinwieder den Kantonen gewiss manche bisherige Ausgabe an halben, ganzen und doppelten Geldkontingenten ersparen und sohin indirekt ersetzen, was sie direkt etwa für sich in Anspruch nimmt. Ein Bund wie der vorgeschlagene hätte der Schweiz die Kosten der Grenzbesetzung von 1838 und des Sonderbundsfeldzuges von 1847, dem Aargau die Okkupationskosten von 1841 und das Freischarenlösegeld von 1845 höchstwahrscheinlich erspart . . . Ein kurzes Wort an diejenigen Männer im Grossen Rat, deren bisheriges Verhalten auf eine Opposition auch gegen das Bundesprojekt schliessen lässt. Ihre dermalige Richtung gründet sich weniger auf politische Grundsätze, die mit dem Wesen der bestehenden Staatsordnung unverträglich wären, wie zum Beispiel bei der Opposition in Zürich, Bern und Genf, als vielmehr auf konfessionelle Ansichten und Interessen, die sie durch einzelne Verfügungen der Staatsgewalt beeinträchtigt glauben. Sie werden sich daher wohl auch weniger an dem materiellen und organischen Teile des neuen Bundesprojektes stossen, als daran, dass es die Klöster nicht mehr garantiert und den Jesuitenorden ausschliesst. Dessen ungeachtet aber haben die Katholiken in Solothurn, denen der Bischof noch niemals unkirchlichen Sinn vorgeworfen, sich damit befreunden können, und dasselbe wird bei der Mehrzahl ihrer eigenen Glaubensgenossen im Aargau der Fall sein. Sollten nun die sonstigen überwiegenden Vorzüge des Projektes sie über diese paar ihnen unzusagenden Seiten nicht so weit beruhigen können, dass sie es über sich vermöchten, zur Annahme zu stimmen?» Nun die Sitzung des Grossen Rates vom 31. Juli 1848 wurde durch den Vizepräsidenten Adolf Fischer eröffnet, der folgende bedeutungsvolle Worte sprach (10) : «Noch ist der Kampf zwischen den Freiheiten der Völkerschaften und den angemassten Rechten der Throne nicht beendigt; nicht wissen wir, ob auch unser Vaterland noch, wenn auch nur zur Behauptung seiner Neutralität, zum Auftreten in diesem allgemeinen Kampf berufen werde. Dürfen wir wohl einem solchen Augenblicke mit Ruhe entgegensehen, sei es nun, dass wir noch unter der Herrschaft der alten, gerade in dieser Richtung so ungenügenden Bundesakte stünden, oder im verlängerten Provisorium eines Uebergangszustandes uns befänden? Gewiss dürften wir nur mit grosser Besorgnis an eine solche Stellung denken; nicht so, wenn wir uns ohne Zögerung unter den Schutz der neu entworfenen Verfassung begeben; diese begründet für die Schweiz wieder eine Haltung, die mit der Ehre und der unabhängigen Stellung eines Landes verträglich ist. Als selbständige Nation, vertreten durch eine eidgenössische Vollziehungsbehörde, welcher zum kräftigen Handeln die nötigen Vollmachten nicht fehlen, wird die Schweiz unter allen Umständen die kommenden Ereignisse nicht zu fürchten haben.» Nun, der Grosse Rat hat, nachdem noch Frey-Herosé ein warmes Wort für Annahme gesprochen hatte, denn auch mit 172 gegen 5 Stimmen den Verfassungsentwurf gutgeheissen und den Abstimmungstag, unter Erlass einer Proklamation, auf den 20. August 1848 festgesetzt. Der 31. Juli war wirklich ein Ehrentag in der Geschichte des aargauischen Grossen Rates. Es wird berichtet (11), dass die sozusagen einmütige Annahme des neuen Bundesentwurfes durch eine Behörde, die bisher in eidgenössischen und kantonalen Fragen so weit auseinander gegangen war, augenscheinlich sowohl im Saale selbst als auch auf der Tribüne einen grossen, erhebenden Eindruck gemacht habe. Man habe wohl allgemein gefühlt, dass mit dieser von allen Seiten nicht ohne Resignation auf sonstige Interessen, Wünsche und Zwecke erfolgten Abstimmung des Grossen Rates in der bisherigen Entwicklung des Aargaus ein entscheidender Wendepunkt, ein gegenseitiges versöhnliches Einlenken zu künftigem gemeinsamen Friedenswerke eingetreten sei. Der «Schweizer Bote» schrieb am 5. August 1848 (12): «Dass der Entwurf der neuen Bundesverfassung von unserem Grossen Rate werde angenommen werden, war nicht zu bezweifeln; dass dies mit einer so grossen, überwiegenden Mehrheit geschah, neben welcher die unbedeutende Minderheit ganz verschwand, zeugt von der Ehrenhaftigkeit, der tiefen Einsicht und der Vaterlandsliebe dieser Behörde. Eine Minderheit liess sich auf beiden Seiten erwarten — auf Seite derjenigen zur radikalen Partei zählenden Mitglieder, welche bei der einlässlichen Beratung des Entwurfes im Mai abhin auf Berufung eines Verfassungsrates antrugen und dann auf Seite der Konservativen oder der bisherigen kirchlichen Opposition, denen der bisherige Bundesvertrag genügen und die neue Bundesverfassung nicht zusagen mochte, weil sie die bisherige Gewährleistung kirchlicher Anstalten nicht mehr enthält, an denen diese Partei mit ganzer Seele zu hängen schien. Die erstere, früher vertreten durch Landammann Waller und Rgierungsrat Wieland hatte sich schon vorher offen und unumwunden für die Annahme erklärt; von ihr liess sich um so weniger Widerstand erwarten, als der sehr ausführliche Bericht des Kleinen Rates den neuen Entwurf mit allen Gründen unterstützt und seine Annahme empfohlen hatte. Die frühere Opposition dieser Meinung bezog sich mehr auf das Formelle der Beratungsweise, auf die Frage der Berechtigung der Tagsatzung zur Beratung der neuen Bundesverfassung und dann freilich nebenbei auch auf mehrere Artikel im damaligen Entwurfe, mit denen die Opponenten teils grundsätzlich, teils aus politischen oder finanziellen Rücksichten nicht einverstanden waren. Dass sie sich eines ferneren, immerhin erfolglosen Widerstandes begeben werden, liess sich erwarten; er hätte nur dazu dienen können, sich selbst neben der grossen Sache,

um die es sich handelte, zu verkleinern. Dass auch die bisherige Opposition schwieg und mit Ausnahme weniger Verneinenden sich freudig für den Entwurf erhob, hat uns unendlich gefreut und mit manchen Vorgängen versöhnt. Dass sie den bisherigen Parteistandpunkt verliess und zu dem grossen vaterländischen Werke willig die Hand bot, rechnen wir ihr als ein grosses Verdienst an, und lässt uns auf eine leichtere Durchführung der neuen Bundesverfassung, wenigstens für unser kantonales Gemeinwesen schliessen. Wir wollen die fast einstimmige Schlussnahme als einen grossen Akt der Aussöhnung der Gemüter und Meinungen begrüssen und von ihr auf eine schöne, friedliche und grosse Zukunft hoffen. In ihrer Zustimmung liegt eine unverkennbare Anerkennung und Huldigung für die Grundsätze der Neuzeit, denen die Führer dieser Partei bisher in allgemein eidgenössischen, wie in kantonalen Dingen beharrlich entgegentraten, und somit eine sichere Bürgschaft, dass dieselben künftig festern Boden fassen können. Wer wollte sich dieses Sieges nicht freuen und es nicht allen danken, die mit Beseitigung bisheriger Parteizwecke zu demselben beigetragen haben?» Nur 5 Stimmen hatte also das verlangte Gegenmehr ergeben, wovon drei auf den Kreis Boswil und je eine auf die Kreise Merenschwand und Zurzach fielen. Es waren dies: Regierungsrat Schaufelbühl, Gerichtspräsident Keusch, Bezirksrichter Käppeli, Bezirksrichter Abt und Mäder. Diskussion war keine verlangt worden.

Wie stand es nun aber mit der Abstimmung im Volke des Kantons? Wie stimmten die katholischen Gegenden, namentlich das Freiamt? Waren da Siebnerkonkordat, Klosteraufhebung, Jesuitenfrage und Sonderbundskrieg vergessen? Vorsichtig schrieb deshalb der «Schweizer-Bote» am 19. August 1848 unter dem Titel «Der zwanzigste August»: «So ganz sanguinisch sind wir nicht, dass wir nicht noch einige Kreise voraussetzen, in denen die Zahl der Verwerfenden die Mehrzahl bilden wird. Die bisherige kirchliche Opposition hat Mühe, sich von ihren Idealen eines nach theokratischem Muster zugeschnittenen Staates zu entwöhnen, und da sie in der neuen Bundesverfassung weniger Schutz für ihre Herzensangelegenheit findet als in dem gegenwärtigen Bundesvertrage, die erstere überhaupt als eine Folge des Sieges über den Sonderbund immer noch mit Misstrauen betrachtet und sich schwerlich die unvermeidlichen Folgen der Verwerfung ganz klar machen kann, so dürfte da und dort mit Mehrheit verworfen werden. Andernorts werden die verwerfen, so nichts vergessen und nichts gelernt haben. Wieder anderwärts einige beschränkte Rechner. Was unsere Vollblut-Radikalen tun werden, ist ungewiss. Da ihre Organe sich bisher noch nicht ungünstig ausgesprochen haben, so lässt sich von ihrer Seite Annahme erwarten.» Unter den Akten findet sich ein gedrucktes Blättchen, das vor und während der Abstimmung in den katholischen Gegenden verteilt wurde und folgenden Wortlaut hat (13):

Bittseufzer an die göttliche Barmherzigkeit.
Von der Stifterin des lebendigen Rosenkranzes in Lyon.
Gebet zur allerseligsten Jungfrau.
Protestation.

Ich bekenne den hl. römisch-katholischen Glauben, den Glauben meiner Väter, den einzig wahren Glauben, den alle Heiligen aller Zeiten und in allen Ländern bekannt haben — und weil ausser demselben kein Heil ist. Demnach will ich leben und sterben im Schosse der hl. römischkatholischen Kirche, die diesen-Glauben allein besitzt, im kindlichehrerbietigen Gehorsam gegen das sichtbare Oberhaupt derselben, unsern heiligsten Vater Papst Pius IX. und seine rechtmässigen Nachfolger, und gegen alle rechtmässigen Hirten und Seelsorger, welche die hl. Kirche über die Gläubigen gesetzt hat. Was diese hl. Kirche verdammt, das verdamme ich zum voraus; was sie gutheisset, dem stimme ich von Herzen bei. Nie also werde ich, in was immer für Umständen, meine Stimme und Einwilligung, sei es laut oder stillschweigend, schriftlich oder mündlich, zu etwas hergeben, was diesem hl. Glauben der römisch-katholischen Kirche zuwider sein sollte. Das bekenne ich, zu dem entschliesse ich mich mit eben dem Ernste, als wenn ich es auf dem Todbette selbst geloben müsste. Dazu schenke mir Gott seinen Beistand, durch Jesu Christum, unsern Herrn. Amen.

Ebensowenig stimme ich in diesen Tagen für Annahme einer Bundesverfassung, welche die Klöster, diese festesten Stützen, Fortpflanzer und Erhalter des wahren Glaubens, nicht garantiert, ja sogar die Aufnahme des Jesuitenordens und der ihm affilierten Gesellschaften in allen Teilen der Schweiz verbietet.»

So standen die Aktien im Freiamt, das auch eng mit der Innerschweiz verbunden war, nicht hoch. Einem «Eing.», offenbar von liberaler Seite, aus Muri, entnehmen wir (14):

«Die drei Mitglieder unseres Bezirksgerichtes, die im Grossen Rate schon dagegen stimmten, waren so ziemlich die Repräsentanten der vorherrschenden Stimmung. Bessern Anklang finden bei den «Rothen» hier und im benachbarten Luzernergebiete die neuen Siegesberichte Oesterreichs aus Italien, die schon manchen Mund nach einer verbesserten Auflage der im letzten Herbst missglückten Intervention auch bei uns wässern machen.» Eine Notiz im Schweizer-Boten vom 29. Juli 1848, unter «Luzern» besagt indessen: «Es verlautet, dass viele Konservative für den neuen Bund stimmen werden. Sie scheiden zwar ungern von dem Fünfzehnerbund, fürchten aber, dass durch Nichtannahme des gegenwärtigen Entwurfs leicht etwas für sie noch Schlimmeres kommen könnte.» Und in einer weiteren vom 8. August, ebenfalls im Schweizer-Boten, steht unter «Luzern»: Hr. Bernhard Meier hat sich bemüssigt gefunden, von München aus ein Wort über den neuen Bund an die Luzerner zu richten. Der neue Bund kommt in dieser Broschüre schlecht weg, doch empfiehlt er zuletzt die Annahme, und zwar weil er meint: «Es hätte die neue Bundesverfassung schlimmer ausfallen können, und würde schlimmer ausfallen, wenn sie nicht angenommen wird; darum ist's klüger und besser, sie anzunehmen.»

Schwerwiegend für die Abstimmung im Freiamt waren nun allerdings die vom Kriegsgericht Ende Juli gefällten Strafen (15): (im Zusammenhang mit dem Sonderbundskrieg.)

- 1. wider den Lieutenant Xaver Wiederkehr von Spreitenbach die Todesstrafe mittelst Erschiessen (Anmerkung: es handelte sich um ein Kontumaz-Urteil: Tod durch Erschiessen mit vorhergehender Degradation als ehemaliger Offizier)
- 2. wider den Soldaten Candidus Ineichen von Alikon vier Jahre Kettenstrafe
- 3. wider den Soldaten Lorenz Schlaufer von Meienberg drei Jahre Kettenstrafe
- 4. wider den Soldaten Jakob Vock von Anglikon, angesessen in Dottikon, vierjährige Kettenstrafe
- 5. wider den Soldaten Xaver Wiederkehr von Villmergen vierjährige Kettenstrafe
- 6. wider den Soldaten Dietrich Bachmann von Althäusern vierjährige Kettenstrafe
- 7. wider den Soldaten Silvester Knecht von Etzwil vier Jahre Kettenstrafe

- 8. wider den Soldaten Josef Schlaufer von Meienberg vier Jahre Kettenstrafe
- 9. wider die Soldaten Heinrich Füglistaler Sepplunzis von Oberlunkhofen und Franz Xaver Hagenbuch von dort, sechsjährige Kettenstrafe
- wider den Soldaten Balthasar Villiger von Alikon vierjährige Kettenstrafe
- 11. wider den Soldaten Kaspar Brunner von Würenlos dreijährige Kettenstrafe
- 12. wider den Soldaten Jakob Leonz Hunn von Wohlen vierjährige Kettenstrafe
- 13. wider den Soldaten Kaspar Leonz Stocker von Aettenschwil vierjährige Kettenstrafe
- 14. wider die Soldaten Joseph Leonz Räber von Benzenschwil, Joseph Beutler, Kläuslis von Auw, Jakob Anton Stöckli von Dorf-Muri, Johann Marti Breitenstein von Weissenbach, Heinrich Hauwiler, Peterliheirichen von Alikon, und Johann Zubler, Grosssteffens von Villmergen, vierjährige Kettenstrafe
- 15. wider den Wiederkehr'schen Soldaten Heinrich Villiger, älter, von Mariahalden, achtjährige Kettenstrafe
- wider den Trompeter Nikolaus Villiger von Beinwil dreijährige Kettenstrafe
- 17. wider den Soldaten Heinrich Hediger von Reinach einjährige Kettenstrafe
- 18. wider den Soldaten Joseph Leonz Fischer von Jonen achtzehnmonatige Kettenstrafe
- 19. wider den Soldaten Rudolf Holliger, Wächters, von Boniswil, einjährige Kettenstrafe
- 20. wider den Soldaten Alois Breitenstein von Brandholz vier Jahre Kettenstrafe
- 21. wider den Scharfschützen Johann Bolliger, Rudolfs, von Küttigen, einzjährige Kettenstrafe
- 22. wider den Soldaten Konrad Huwyler von Mühlau sechs Jahre Kettenstrafe
- 23. wider den Soldaten Kaspar Burkhard von Rüstenschwil sechs Jahre Kettenstrafe
- 24. wider den Soldaten Burkhard Villiger von Mariahalden acht Jahre Kettenstrafe

- 25. wider den Soldaten Joseph Heinrich Villiger von dort sechs Jahre Kettenstrafe
- 26. wider den Soldaten Joseph Rochus Keller ab dem Achenberg, Gemeinde Zurzach, einjährige Kettenstrafe
- 27. Hans Rudolf Lienhard von Leutwil achtzehnmonatige Kettenstrafe
- 28. Joseph Leonz Ernst, Brunners von Würenlos, zu einjähriger Kettenstrafe
- 29. Alois Keller von Reuental zu einjähriger Kettenstrafe
- 30. Peter Wolfisberg von Aettenschwil wurde freigesprochen, hat jedoch die Untersuchungskosten im Minimalbetrage zu bezahlen
- 31. den zutreffenden Disziplin-Gerichten wurden zur Bestrafung folgende Soldaten überwiesen: Peter Hausherr von Rottenschwil; Johann Rudolf Hauri von Reinach, angesessen in Oberburg; Joseph Leonz Fischer, Korporal von Stetten; Joseph Anton Schweri von Koblenz; Joseph Böhler, Geigers, Rheinfelden; Martin Leonz Fischer von Schoren; Jakob Sennkirch von Alikon und Abraham Geissberger von Riniken.
- 32. wider den Soldaten Kaspar Abt von Bünzen siebenjährige Kettenstrafe
- 33. wider den Soldaten Sigismund Stocker von Obermumpf einjährige Kettenstrafe, unter Empfehlung zur Begnadigung an den Grossen Rat
- 34. wider den Soldaten Johann Burkhard von Rüstenschwil acht Jahre Kettenstrafe
- 35. wider den Soldaten Othmar Rupp von Kleindöttingen achtzehnmonatige Kettenstrafe.»

Von liberaler Seite gab man sich alle Mühe, um eine für die Abstimmung günstige Basis im Freiamt zu schaffen. In der Aargauer Zeitung stand am 14. August 1848 unter «Freiamt»: «Die Siege der österreichischen Armee über das italienische Volk haben unsern Klosterfreunden die Köpfe gehoben. Die Leichtgläubigen hoffen sogar, der Kaiser werde bei uns eine andere Ordnung schaffen. Es ist noch zweifelhaft, ob am künftigen Sonntag diese Leute siegen werden, oder die Liberalen in Verbindung mit denjenigen, welche bei aller Aengstlichkeit in kirchlichen Dingen doch noch ein Schweizerherz im Leibe tragen. Wir wollen sehen. Aber bei dieser Sachlage kann sich der Einsender nicht enthalten, einige Bedenken anzuregen, nicht um für Annahme zu werben, sondern nur um zu warnen. So weit die Schweizergeschichte in frühere Jahrhun-

derte hinaufreicht, erblicken wir Oesterreich als Feind der Eidgenossenschaft und nirgends als wohlwollenden Gönner. Diese Stellung konnte auch nicht wohl eine andere sein, da die Schweiz grösstenteils auf dem blutigen Wege der Revolution von Oesterreich sich losgerissen. Auch noch im gegenwärtigen Jahrhundert haben uns die «Kaiserlichen» nichts Gutes gebracht. Man weiss daher nicht, ob man die Leute, die jetzt nach dem Kaiser sich sehnen, als unschweizerische Dummköpfe bemitleiden oder als Böswillige verachten soll. Es ist immer ein sehr gewagtes und verwerfliches Spiel, mit einem Erbfeinde gemeinschaftliche Sache zu machen. Das haben die Sonderbündler bereits erfahren. Und das Verharren in dieser Stellung für Oesterreich gegen die Schweiz wäre um so unnatürlicher bei unsern Freiämtern, da sie Gnade und Verzeihung für alle die flehen, welche noch der gleichen Fehler wegen zu Aarburg im Pech sitzen. Werde übrigens im Freiamt die Bundesverfassung angenommen oder verworfen, das gibt in der Sache keinen Ausschlag; sie wird dennoch von der Mehrheit des Schweizervolkes angenommen, oder falls sie nicht angenommen würde, so dürfte eine künftige kaum nach dem Wunsche jenes Teils unserer Bevölkerung ausfallen. Im Jahre 1840 wollten unsere Starrköpfe die Verfassung, die uns Parität zusicherte, auch nicht, mussten sich dann aber eine solche gefallen lassen, welche von der Parität nichts mehr wissen wollte. So würde die Bundesverfassung kaum nach dem Wunsche derjenigen ausfallen, die den zur Abstimmung vorgelegten Entwurf verwerfen. Einsender wiederholt, dass er nicht werben, sondern warnen will. Es bedenke daher jeder, der zur Ueberlegung fähig ist, dass nur in einer unnatürlichen Stellung jemand mit Oesterreich sympathisieren und zugleich um Freilassung der Gefangenen in Aarburg bitten kann, und dass die Liberalen schwerlich so bald diese Gefangenen freigeben werden, wenn im Freiamt die Bundesverfassung mit Mehrheit verworfen werden wird. In diesem Falle würde es auch einem liberalen Freiämter kaum möglich, für Begnadigung seine Stimme zu erheben. Es wird daher jeder Unbefangene einsehen, dass das Freiämtervolk einmal zu den Liberalen und nicht zur Mehrheit des Bezirksgerichts Muri sich halten sollte.»

Während nun der Grosse Rat des Kantons Zug mit 37 gegen 24 beschloss, dem Volke den Entwurf der Bundesverfassung mittelst einer Proklamation zur Annahme zu empfehlen, nahm der Kantonsrat des Kantons Schwyz den Antrag des Regierungsrates an, es solle die neue Bundesverfassung dem Volke zur Annahme nicht empfohlen werden.

Dieser Antrag lautete wie folgt: «In Betrachtung 1) dass die Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft durch einen Vertrag, den Bundesvertrag vom 7. August 1815 sich zu einer Gesamtheit vereinigt haben; 2) dass das Projekt der Bundesverfassung dieses Vertragsverhältnis, sowie die wesentlichen Souveränitätsrechte der Kantone aufhebt, die denselben durch obigen Vertrag garantiert werden und die dem Kanton Schwyz im besonderen seit Jahrhunderten zugestanden sind; 3) dass der hohe Kantonsrat des Kantons Schwyz in Festhaltung des föderalen Prinzips, dessen Beseitigung durch das Bundesverfassungsprojekt teilweise bereits durchgeführt, teilweise angebahnt ist, eine Grundbedingung für die Wohlfahrt der Schweiz erblickt; 4) dass neben diesen Betrachtungen Rücksichten auf einzelne, anerkennenswerte Bestimmungen des Bundesverfassungsprojektes nicht massgebend sein können, und der Kantonsrat des Kantons Schwyz vielmehr als seine Pflicht erkennt, für Wahrung der Souveränitätsrechte desselben zu sorgen, um so mehr als auch bei deren Bestande die oben als Vorzüge anerkannten Bestimmungen durchgeführt werden können. beschliesst er: Das Projekt der Bundesverfassung ist ohne Empfehlung zur Abstimmung vorzulegen» und : «Da der gegenwärtige bestehende Bundesvertrag voraussetzt, dass eine Abände-, rung oder Beseitigung desselben nur in Folge Einverständnisses der sämtlichen kontrahierenden Teile der souveränen Kantone stattfinden könne, so wird die Tit. Gesandtschaft des Kantons Schwyz Namens des letzteren das Projekt der neuen Bundesverfassung nur dann als verbindlich anerkennen und sonach für dessen Ausführung Hand bieten, sofern dasselbe jenes allseitige Einverständnis auf sich vereinigt hat.» (Der Antrag wurde mit einer Mehrheit von 42 Stimmen zum Beschluss erhoben. Siehe Schweizer-Bote Nr. 98 vom 15. August 1848. S. 392)

Es wurden auch Broschüren gegen die Bundesverfassung in der Innerschweiz vertrieben, und es wurde zum Teil von der Geistlichkeit die Ueberzeugung ausgesprochen, dass es der neuen Bundesverfassung an genügenden Garantien für die katholisch-kirchlichen Interessen und somit auch an Garantien für Wiederherstellung und Erhaltung des konfessionellen Friedens fehle (16). Die innerschweizerische Haltung war zweifellos auch im Freiamt bekannt und übte einen entsprechenden Einfluss aus.

Die Volksabstimmung im Aargau fand am 20. August 1848 in allen Kreisen statt, und die Bundesverfassung wurde laut der nachfolgenden amtlichen Zusammenstellung mit 20 699 Stimmen gegen 8 744

verwerfende, somit durch eine Mehrheit von 11 955 Stimmen angenommen (17):

D 1.1				
Bezirke	Stimmberechtig	t Anwesend	Angenommen	Verworfen
Aarau	3 159	2 286	2 073	213
Baden	3 890	3 035	1 690	1 345
Bremgarten	3 642	2 929	810	2 1 1 9
Brugg	3 548	2 836	2 754	82
Kulm	3 955	3 013	2 946	67
Laufenburg	3 467	2 740	1 284	1 456
Lenzburg	3 334	2 811	2 738	73
Muri	2 797	2 176	559	1 617
Rheinfelden	2 405	1 805	1 205	600
Zofingen	4 361	3 462	3 287	175
Zurzach	2 898	2 167	1 188	968
15	37 456	29 260	20 534	8 715
Nachtrag:				
In der Kasern Aarau befind aarg. Militär		163	134	29
Volljährige a Lehrer und amtskandidate Seminar Wettingen	Lehr-	22	22	
In den Bäder Baden befind Aargauer		9	9	
	37 650	29 454	20 699	8 744
			8 744	
	M	lehrannahme	11 955	

Der Aargau konnte sich als paritätischer Kanton des Abstimmungsresultates rühmen. Unter 50 Kreisen hatten sich 35 für und 15 gegen den Entwurf ausgesprochen. Von 11 Bezirken hatten 3, Bremgarten, Muri und Laufenburg, verworfen. Es hatte also der reformierte Aargau in Verbindung mit den katholischen Kreisen Baden, Mellingen, Rohrdorf, Laufenburg, Wölflinswil, Rheinfelden, Möhlin, Wegenstetten, Zurzach und Kaiserstuhl die Ehre des Kantons gerettet. Zentrum und

Kern der Ablehnung bildete das Freiamt, das in allen Kreisen mit 3 736 gegen 1 369 Stimmen verworfen hatte. Die Empörung der Liberalen und Radikalen war allseits gross, was folgende Pressestimmen zeigen. Die Aargauer Zeitung schrieb am 21. August 1848 unter «Aargau»: «Das Freiamt hat heute die neue Bundesverfassung mit entschiedener Mehrheit in allen Kreisen verworfen. Die Zahlen sprechen dafür, dass nur die Liberalen mit einigen vernünftigen Konservativen sich für die Annahme erklärt haben. Bei der gewissen Voraussicht, dass die Annahme durch die grosse Mehrzahl der Eidgenossen ausgeprochen und auch im Aargau erfolgen werde, hätten die Freiämter klug sein dürfen; sie hätten die Hand zur Versöhnung bieten sollen, und gewiss wäre eine Begnadigung ihrer zu Aarburg sitzenden Mitbürger bald erfolgt. Allein, sie haben den Beweis geleistet, dass sie unbelehrbar und unversöhnlich sind, und dass die Wiederkehrler wohl ohne Ausnahme auch so sein werden. Sie haben gezeigt, dass diese für eine Begnadigung kaum aufrichtig dankbar sein würden und dass das Freiämtervolk zu Gunsten seiner unglücklichen Mitbürger kein Opfer zu bringen im Stande ist. Soll, ja kann und darf also die von ihnen gewünschte Amnestie eintreten? Nein, fiat justitia, pereat mundus!» Am 23 .August stand in der gleichen Zeitung unter «Aargau»: «Aus dem Bezirk Muri wird uns von achtungswerter Hand in Bezug auf die neue Bundesverfassung folgendes geschrieben: 'Es schmerzt mich dieses (viele Verwerfende) tief, wie noch manchen biedern und vaterländisch gesinnten Ehrenmann in unserem Landesteil. Man weiss bald nicht, ob man den armen Souverän mehr bedauern oder mehr verachten soll. Sein politischer Unverstand und Mangel höherer vaterländischer Gefühle ist zu bemitleiden, während bei so vielen ein hergebrachter Starrsinn und misstrauisches, unversöhnliches Wesen wirklich Verachtung verdienen'. Dann weist der Einsender auf viele hin, die fort und fort auf dem alten Gaul der Religionsgefahr ritten und wähnten, der Kaiser oder die Kaiserlichen könnten es ihnen weit besser machen; sie glaubten jetzt noch nicht, dass Siegwart ein Verräter am gesamten Vaterlande, ein Hinterführer und Abtrünniger an seinem eigenen Volke war. Solche Leute gebe es besonders viele im Kreise und Ort Boswil, dann auch im Kreise Sins und Muri, in beiden aber sehr achtbare Minderheiten und Ausnahmen, weniger zahlreich vielleicht im Kreise Merenschwand. Abschliessend bemerkte er: 'Hoffen wir übrigens, dass unter dem Schutze des gemeinsamen Vaterlandes, aus seiner neuen Lebensordnung Heil und Friede allen erblühen werde, dann werden unsere ehrenwerten Minderheiten wachsen, das Misstrauen wird schwinden und mancher Kurzsichtige und Verblendete wird erkennen, dass die Religion nicht gefährdet wird, sofern er ihr selber treu bleibt, und dass redliches Vertrauen vor allem nötig ist, um friedlich im Vaterland zu leben'. Schärfer schrieb ein Einsender aus Sarmenstorf in der Aargauer Zeitung vom 28. August 1848. Der Kreis hatte mit 521 gegen 96 Stimmen verworfen, und er antwortete auf die Frage, warum es so wenig Annehmende gegeben habe: «Die Lösung dieser Frage ist einfach und heisst: Die Leute in ihrer Mehrheit haben allzuwenig Interesse am Wohl des Vaterlandes, sind zu starrsinnig, wollen katholischer als der Papst, frömmer als die Apostel und klüger als die ganze Welt sein. Wollen nichts von Verbesserungen wissen, lassen sich weis machen, mit der Annahme der Bundesverfassung kommen sie um die Religion, es entstehe eine Zentralregierung, Ochsenbein werde König, Waller oder Keller Papst, alles müsse reformiert werden, es gebe eine stehende Armee von 50 000 Mann. Ich hörte sogar aus dem Munde eines gebildet sein wollenden die Leute folgender Weise zur Verwerfung bereden: Stimmet ja nicht zur Annahme und glaubet sicher, dass die Verwerfenden die Mehrheit behaupten werden; dann kommt der Oesterreicher, setzt die Klöster wieder ein, bringt die Jesuiten wieder und mit ihnen die guten alten Zeiten . . . Als man unsern, von solchen geheimen Wühlen, fanatisierten Treiben und jesuitischen Unterhändlern verführten Bürgern die gedruckte Verfassung austeilte, riefen sie: 'Führe uns nicht in Versuchung!'; zeigte man ihnen die grossen und schönen Vorteile des Entwurfs, so schrien sie: 'Erlöse uns von dem Bösen!' Zum Schluss noch ein Wort an die aarg. Grossräte: Nur nicht zu freigebig, nur nicht zu schnell Begnadigung für die verirrten Freiämter, die sich jüngsthin so weit vergassen und gegen ihre eigenen Brüder den Dolch des Auslandes und des Fanatismus zückten. Mit Begnadigung, mit Amnestie bessert ihr die Herzen nicht!» Ein scharfer Wind wehte aus Bremgarten (Schweizer-Bote vom 22. August 1848): «Das ungünstige Ergebnis der Abstimmung über das Bundesprojekt im hiesigen Bezirke (ungefähr 800 Annehmende gegenüber 2000 Verwerfende) muss auffallen. Bis auf die letzten Tage vor der Abstimmung war die Stimmung fast durchweg für die Annahme oder doch nicht dagegen. Wo und so oft freisinnige Stimmen sich dafür aussprachen, wurde ihnen beigepflichtet, so dass man zuversichtlich auf eine ehrenhafte Abstimmung baute. Indessen aber ging kurz vor dem Entscheidungstage das Treiben, aber ganz im stillen, echt pfäffisch und jesuitisch an. Während, wie es im Grossen Rate geschehen, bis auf die letzte Stunde gewisse bekannte Subjekte gute und versöhnliche Gesinnungen heuchelten, wurde das Volk durch Entstellungen und Lügen verwirrt. Der § 44, hiess es, garantiere die katholische Religion nicht u.s.f. anderer Lügen nicht zu gedenken. Es war ein ganz kapitaler Pfaffenspuk, wobei die Weiber mitinstruierten. Die Jesuiten, deren wir übrigens auch in Lebensgrösse haben, waren dazu nicht einmal nötig. Die Haltung bei den Abstimmungen war interessant. Die Freisinnigen, durch Wetter und Stürme erprobt, bewährten sich diesmal wieder. Die Mehrheiten traten düster und scheu auf und gingen, als sie gesiegt, wie Besiegte nach Hause, gerade ob sie etwas Ungeschicktes gemacht hätten. Es war nicht jener frühere Trotz, es war auch überhaupt nicht eigentlich eine feindselige Stimmung. Ein Beweis hiefür liegt darin, dass zum Beispiel im Kreise Bremgarten, Niederwil u.s.f. entschieden Freisinnige ohne weiteres und einstimmig ins Bureau gewählt wurden. Wäre es ein Wahltag gewesen, freisinnige Männer wären nicht verdrängt worden. Das Freiämter Volk hat sich aus seinem durch und durch versessenen Misstrauen wohl zum Vertrauen auf Persönlichkeiten herangerungen, aber das Misstrauen gegen Sachen, namentlich wenn die Lotterpfaffen ein X für U machen, ist noch nicht verschwunden; es ist eine alte zähe Wurzel, die noch immer Scharten in die Pflugschar gräbt. Wie sich die Konservativen benommen haben? Das ist schnell beantwortet; wir haben hier im Freiamt keine Konservativen, sondern alte ehehafte Krautstirzel oder junge Wechselbälge, und die haben sich benommen, wie sie sind. Ueber unsere Geistlichkeit, deren geistige Stufe, deren Wandel, so wie über andere Persönlichkeiten nächstens Mehreres. Es ist Zeit, dass man von der überwallenden Verträglichkeitspolitik und der Buhlerei mit den neuerdings entlarvten Feinden zurückkomt. Solche Erfahrungen haben auch wieder Gutes.»

Nun, die neue Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft wurde vom 15 ganzen Kantonen, Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg, Genf, Glarus, Freiburg und Appenzell A.-Rh., welche zusammen eine Bevölkerung von 1 897 887 ausmachten, also der überwiegenden Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung und der Kantone, angenommen. Sie wurde am 12. September 1848 durch die eidgenössische Tagsatzung als feierlich angenommen und als Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenchaft erklärt. Die Bundesannahme

wurde von Bern her durch Lärmsignale längs der Aare binnen einer halben Stunde in Aarau bekannt gegeben und von da aus über Zürich in kurzer Frist auch Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Graubünden, Appenzell und Glarus mitgeteilt. In Aarau gab man die Botschaft durch 25 Zwölfpfündergrüsse weiter, denen bald Tal ein und aus andere Geschütze mancherlei Kalibers antworteten. Nach Einbruch der Nacht loderten auf den meisten Höhen, ja da und dort selbst in der Ebene Freudenfeuer. In Stadt und Land herrschte bei jung und alt ein unermesslicher Jubel über die vielversprechende Wiedergeburt der Eidgenossenschaft. Einer Korrespondenz aus dem Freiamt im Schweizer-Boten vom 19. September 1848 entnehmen wir: «Wenn auch hier nur eine Minderheit die neue Bundesverfassung angenommen, so wurde die feierliche Annahmsverkündigung am letzten Dienstag lebhaft mitgefeiert. Auf den Höhen des Hasenberges, des Weggenberges, des Lindenberges verbanden Freudenfeuer und Schüsse, Gesang und Musik die grossartige nationale Festlichkeit dem Osten und Westen hin. Neben den Festen zu Bremgarten und Wohlen tauchten und loderten im Reuss- und Bünztale Feuer auf, so zu Niederwil, Hägglingen u.s.f. Aber Eines haben die Freisinnigen im Bezirk Muri am besten gemacht. Bei Geltwil, bei der Stätte, wo das Gefecht der zwei Aargauer-Kompagnien gegen die Elggersche Sonderbundskolonne stattgefunden und die eidgenössische Armee den ersten Beweis ihrer Tapferkeit geleistet, verkündete ein grosses Feuer der verjüngten Eidgenossenschaft diesen historisch gewordenen Fleck und forderte auf zum Andenken der hier gefallenen Söhne des Vaterlandes.»

Hatte die Tagsatzung am 12. September 1848 die Annahme der Bundesverfassung proklamiert, so beschloss sie am 14. September 1848, dass die Wahlen der Mitglieder in den National- und Ständerat unverweilt in allen Kantonen vorzunehmen seien und die Eröffnung beider Räte am 6. November 1848 in Bern stattfinden solle. Die Nationalratswahlen waren nun direkte Volkswahlen, und es wurde vom Grossen Rate des Kantons Aargau auf Antrag des Kleinen Rates bestimmt, dass der ganze Kanton einen Wahlkreis zu bilden habe. Man wollte damit bezwecken, dass sich der Gesamtwille des Volkes kund geben konnte und Neigungen, Rücksichten und Einflüsterungen des Orts und des Landesteils in den Hintergrund zu treten hatten und das höhere Verdienst zur allgemeinen Anerkennung gelangen konnte. Aargau hatte von den 111 Nationalräten

9 zu wählen, für den Ständerat 2. Bei der nun am 15. Oktober 1848 erfolgten Wahl des Nationalrates wurden aus dem Freiamt gewählt: (18)

Peter Bruggisser, Fürsprech und Mitglied des Grossen Rates, von Wohlen

Jakob Isler, eidg. Major und Mitglied des Grossen Rates von Wohlen

aus dem übrigen Aargau: Friedrich Frey-Herosé, Adolf Fischer, Rudolf Tanner, Gottlieb Jäger, Ulrich Hanauer, Johannes Dössekel und Ferdinand Schimpf. In den Ständerat wählte sodann der Grosse Rat Landstatthalter Siegfried von Zofingen als 1. Ständeratsmitglied und Oberrichter Plazid Weissenbach von Bremgarten als 2. Ständeratsmitglied. Unter «Aargau» (Bezirk Bremgarten) vermerkt der Schweizer-Bote vom 19. Oktober 1848: «Die meisten Stimmen für den Nationalrat fielen im hiesigen Bezirk auf die Herren Fürsprech Bruggisser, Reg. Rat Frey-Herosé, Oberrichter Plazid Weissenbach, Alt-Bezirksamtmann Isler, Adolf Fischer, Fürsprech Jäger, Ammann Hanauer, Fürsprech Dössekel, Obergerichtspräsident Tanner. Die Stimmenzahl geht stufenweise von ca. 2400 bis 1200. Dieses Ergebnis darf als ein sehr schönes betrachtet werden. Dieser Bezirk hat dadurch die Scharte, die bei der Bundesannahme beigebracht, wieder auf ehrenhafte Weise ausgewetzt. Was in diesem Blatte früher ausgesprochen worden, hat sich bewährt, dass nämlich die Bevölkerung sich zum Vertrauen auf Personen herangerungen habe. Aber auch die ausgesprengte eitle Lüge ist dadurch beseitigt, dass gewisse Persönlichkeiten keinen Volksboden hätten, indem eine auf überraschende Weise fast an Einstimmigkeit grenzende Stimmgabe vieler Gemeinden genug beweist. Freudig ist es ferner, wie hier die Katholiken ohne Rückhalt reformierten Männern stimmten, eine neue, aber wohltätige Erscheinung, welche allein eine gute Seite des Gesamtskrutiniums herausstellt. Vergleicht man die Kreise, so ergibt sich, dass Bremgarten, Niederwil und Lunkhofen eine entschiedenere, bessere Haltung an Tag legten als die beiden andern, nämlich Wohlen und Sarmenstorf, welche im Verhältnis zurückblieben.»

Am 6. November fand die Eröffnung der Bundesversammlung in Bern statt, und diese wählte den ersten Bundesrat. Neben Dr. Furrer, Ochsenbein, Munzinger, Druey und Näff wurden der Aargauer Frey-Herosé und der Tessiner Stefano Franscini gewählt. Ferner wurde zum Leiter des Bundesgerichtes Dr. Kern, der Redaktor der Verfassung, be-

stimmt und als Sitz der Zentralregierung Bern auserkoren. Die eigentliche Uebergangsperiode war geschlossen, und der Ausbau der neugeschaffenen Einrichtungen konnte im einzelnen geschehen. Durch Annahme und Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung waren auch verschiedene Bestimmungen der aargauischen Staatsverfassung vom Jahre 1841 revisionsbedürftig geworden.

Im Kampfe zwischen weitgehender Zentralisierung und weitgehendem Föderalismus ist mit der neuen Bundesverfassung ein gesunder Mittelweg betreten und ein gesunder Kompromiss geschlossen worden. Und mit Recht bemerkte Gagliardi (19), die Weiterentwicklung werde ebenfalls auf der Linie der Versöhnung zwischen kantonalem und eidgenössischem Leben liegen müssen. Der neue Bund hat auch derjenigen Partei, die ihn stark bekämpfte, eine bedeutende Entwicklung und eine ansehnliche Macht gesichert.

- 1) Werner Näf: «Der schweizerische Sonderbundskrieg als Vorspiel der deutschen Revolution von 1848.» (Basel 1919). S. 10.
- 2) Markus Gröber: «Zürich und der Versuch einer Bundesreform 1831—1833. (Zürich 1954). S. 163.
- 3) H. Zschokke: «Die klassischen Stellen der Schweiz.» 2. Abteilung. (Karlsruhe und Leipzig 1836—1838.) S. 412—414.
 - 4) Brief de la Harpes an Stapfer vom 18. Juli 1835. (Dierauer V.; S. 560.
- 5) Der Unerschrockene Freiämter. Stadtbibliothek Zürich 1841 WA68. «Die Stimme der Limmat» trat 1842 an seine Stelle.
- 6) Verhandlungen des Grossen Rates 1848. S. 130 u.ff., Staatsarchiv Aarau.
- 7) Gesandtschaftsinstruktionen, 3. Mai 1848. Bundesverfassung. Staatsarchiv Aarau.
 - 8) Aktenband «Bundesrevision» EA Nr. 1. 1848. Staatsarchiv Aarau.
 - 9) Aargauer Zeitung. Nr. 90. 28. Juli 1848. S. 379 und 380.
- 10) Verhandlungen des Grossen Rates 1848. Sitzung vom 31. Juli 1848. Staatsarchiv Aarau.
- 11) Aargauer Zeitung. Nr. 96 vom 11. August 1848. S. 403-404. Staatsarchiv Aarau.
- 12) Der Schweizer-Bote. Nr. 94 vom 5. August 1848. S. 375. Staatsarchiv
 - 13) Aktenband EA.1. Bundesrevision 1848. Staatsarchiv Aarau.
 - 14) Aargauer Zeitung. Nr. 94. S. 395. Staatsarchiv Aarau.
 - 15) Schweizer-Bote. Nr. 91 vom 29. Juli 1848. S. 363. Staatsarchiv Aarau.
- 16) Schweizer-Bote. Nr. 102. 24. August 1848. S. 408/409. Staatsarchiv Aarau.
 - 17) Aktenband EA. 1. Bundesrevision 1848. Staatsarchiv Aarau.
 - 18) Hans Müller: Der Aargau und der Sonderbund. Wohlen 1937. S. 469.
- 19) E. Gagliardi: «Geschichte der Schweiz». Bd. II. Zürich 1920. S. 441—442.